

Zweite Durchführungsbestimmung *
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik.

— Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —

Vom 26. Juli 1954

Zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs der Abgaben und zur Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei der Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen wird auf Grund des §48 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes bestimmt:

I. Teil
Verzugszuschläge

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Umfang der Erhebung

- (1) Verzugszuschläge sind zu erheben, wenn Abgaben (einschließlich Strafzuschläge), die zugunsten der Republik oder einer Gemeinde zu entrichten sind, SV-Pflichtbeiträge für Selbständige und Beschäftigte, Mehrerloße und Kulturabgabebeträge

nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag bzw. bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet worden sind.

- (2) Verzugszuschläge werden nicht erhoben bei verspäteter Zahlung von
Verspätungszuschlägen,
Verzugszuschlägen,
Stundungszinsen,
Geldstrafen,
Kosten im Nachprüfungs- und Abgabenstrafverfahren,
Mahn-, Vollstreckungs- und sonstigen Gebühren.

§ 2
Beginn der Erhebung

- (1) Verzugszuschläge sind von dem Tage an zu erheben, der dem Fälligkeitstage bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgt.

- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

Bei Barzahlungen:

Der Tag der Einzahlung bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkassen-Nebenstelle bzw. der Tag der Zahlung an den Vollstrecker oder Lohnabzugsprüfer.

Bei Banküberweisungen:

Der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftträger. (Dabei ist zu beachten, daß Überweisungsaufträge, die

nach Kassenschluß bei dem ausführenden Kreditinstitut eingehen, erst am folgenden Werktag als eingegangen gelten.)

Bei Postschecküberweisungen:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt.

Bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postamtes ergibt.

Bei der Umbuchung von Überzahlungen:

Der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 3
Abrundung, Kleinbetrag, Stundung

- (1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der rückständige Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabenarten nach § 1, die zum gleichen Zeitpunkt fällig geworden bzw. zu entrichten sind, verspätet gezahlt, so kann die Berechnung des Verzugszuschlags von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu entrichtenden Abgaben vorgenommen werden.

- (2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

- (3) Für die Zeit, für die ein Rückstand gestundet ist, werden Verzugszuschläge nicht erhoben. Wird der Stundungsantrag verspätet eingereicht, sind Verzugszuschläge vom Tage nach der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin bis zum Tage des Eingangs des Stundungsantrages zu erheben.

Wird ein gestundeter Betrag nicht fristgerecht geleistet, sind Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem Tage an zu erheben, der dem Ablauf der Stundungsfrist folgt.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung werden Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage an erhoben.

§ 4
Verzugszuschläge im Nachprüfungsverfahren

- (1) Die Einlegung eines Antrages auf Nachprüfung im Sinne der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) — GBl. S. 1211 — befreit nicht von der Verpflichtung, die durch einen Steuerbescheid, Abrechnungsbescheid, Kontrollbescheid oder Mehrerlösabführungsbescheid geforderte Zahlung pünktlich zu entrichten.

- (2) Werden Abgabenfestsetzungen berichtigt, sind die Verzugszuschläge nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung neu zu berechnen und zu erheben.

- (3) Ist im Nachprüfungsverfahren der strittige Betrag gestundet worden und wird dem Antrag auf Nachprüfung ganz oder zum Teil entsprochen, sind insoweit Stundungszinsen nicht zu erheben.

§ 5
Zwangsvollstreckung, Konkurs

Ist ein Abgabenbetrag, zu dem der Verzugszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, erstreckt sich das Vorrecht auch auf den Verzugszuschlag.

* 1. Durchfb. (GBl. S. M3)